

Sachbearbeitung	FAM - Familie, Kinder und Jugendliche		
Datum	26.01.2015		
Geschäftszeichen	FAM/AL		
Beschlussorgan	Jugendhilfeausschuss	Sitzung am 04.03.2015	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 052/15

Betreff: Bericht der Fachberatungsstelle Adoptionsvermittlung

Anlagen:

Antrag:

Den Bericht zur Kenntnis nehmen

Helmut Hartmann-Schmid

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
<u>BM 2, OB, R 2</u>	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Bericht der Fachberatungsstelle Adoptionsvermittlung

Der Leitgedanke der Adoption ist das Wohl des Kindes:

„Eine Adoption soll dem Kind Geborgenheit und Zuwendung unter Achtung der eigenen Biografie in einer neuen Familie sichern. Seine Lebensbedingungen sollen sich im Vergleich zur bisherigen Situation durch die Annahme so verbessern, dass eine stabile und positive Persönlichkeitsentwicklung erwartet werden kann. Die Adoption eines Kindes wird dabei erst dann in Betracht gezogen, wenn feststeht, dass eine Lebensperspektive in der Herkunftsfamilie auch mit Unterstützungsangeboten nicht vorhanden ist.“
(Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung, 7. neu bearbeitete Fassung 2014)

Die Adoption bedeutet einen massiven staatlichen Eingriff in den rechtlichen Status des Kindes. Sie trennt die rechtlichen Beziehungen des Kindes zu seiner leiblichen Familie ab und es erfolgt eine vollständige Zuordnung in die Adoptionsfamilie. Neben diesen rechtlichen Auswirkungen bedeutet die Adoption auch einen Wechsel der Bezugspersonen und des Umfelds. Somit ist auch die soziale und psychische Situation des Kindes nachhaltig betroffen.

Dies zeigt auch, dass es für den Ausspruch einer Adoption durch das Gericht, nach einem längeren Verfahren von großer Bedeutung ist, dass ein Eltern-Kind-Verhältnis entstanden ist.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einrichtung einer Adoptionsvermittlungsstelle sind im Adoptionsvermittlungsgesetz geregelt und betreffen von der Anerkennung, Besetzung und Ausstattung der Stelle auch die Eignung der Fachkräfte. Die Begleitung und Durchführung einer Adoption erfordert Kenntnisse in nahezu allen Rechtsbereichen und ihre Vorschriften sind in einer Vielzahl von Gesetzen verstreut: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), Haager Adoptionsübereinkommen (HAÜ), Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG).

Die Adoptionsvermittlung ist das Zusammenführen von minderjährigen Kindern mit Adoptionsbewerbern mit dem Ziel der Adoption. Die Annahme als Kind wird durch einen Beschluss durch das Familiengericht ausgesprochen.

Der Gesetzgeber unterscheidet drei Arten von Adoptionen:

- Die sogenannte **Fremdadoption**,
- die **Stiefkindadoption** und die
- **Verwandtenadoption**.

Fremdadoption

Bei der Fremdadoption stehen das zu adoptierende Kind und seine künftigen Adoptiveltern in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zueinander. Von daher führt bei Fremdadoptionen die Adoptionsvermittlungsstelle das Kind und seine künftigen Eltern zusammen unter dem Leitsatz „Wir suchen Eltern für ein Kind – nicht umgekehrt!“.

Eltern, die sich mit dem Gedanken tragen, ihr Kind zur Adoption zu geben, sind umfassend über den Verlauf des Adoptionsverfahrens und die Auswirkungen der Adoption zu beraten. Die Beratungsgespräche dienen dazu, den leiblichen Eltern die Entscheidung über die Zukunft ihres Kindes ohne Druck und unter Berücksichtigung aller Alternativen zu ermöglichen, die sie für sich und ihr Kind - auch unter einer längerfristigen Perspektive - verantworten können.

Ein Kind zur Adoption freizugeben ist eine sehr schwerwiegende Entscheidung und die Gründe hierzu sind vielfältig, wobei immer eine innere und äußere Not mit auslösend ist. Leibliche Mütter und Väter treffen diese Entscheidung zum Wohl des Kindes. Sie haben eine Vorstellung davon, was Kinder brauchen, um sich gut entwickeln zu können. Zugleich können sie ihre eigene Situation gut einschätzen und wissen, was sie nicht leisten können. Sie sind ihrem Kind zuliebe bereit auf die gelebte Elternschaft zu verzichten und ihm somit die Chance zu geben auf eine förderliche, gesicherte und hoffentlich liebevolle Zukunft.

Adoptionsvermittlungsstellen haben den Auftrag, für Kinder, die nicht bei ihren leiblichen Eltern aufwachsen können, geeignete Familien zu finden. Die Fachkräfte überprüfen die Adoptionsbewerber hinsichtlich ihrer allgemeinen Eignung, erstellen mit ihnen gemeinsam ein Eignungsprofil und bereiten sie auf die Adoption vor.

Standards der Ulmer Vermittlungsstelle hierbei sind:

- Fragebogen zur Persönlichkeit
- Lebensbericht der potentiellen Adoptiveltern
- mehrere gründliche Gespräche auch im Rahmen von Hausbesuchen
- Gesundheitszeugnis
- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Bei der Überprüfung wird mit hoher Fachkompetenz und mit äußerster Sorgfalt vorgegangen. Neben den äußeren Rahmenbedingungen (wie z.B. ausreichend Wohnraum und Einkommen, keine Erkrankungen, die sich zum Nachteil des Kindes auswirken könnten u.a.) kommt es vor allem auf die persönliche Eignung und die Motivation ein Kind zu adoptieren an.

Es ist die Kernaufgabe der Fachkräfte Adoptionsbewerber über die besonderen Bedürfnisse von Adoptivkindern zu informieren und ihre Eignung darauf zu prüfen, ob sie diese wahrnehmen können. Die Adoptivkinder verbinden in ihrer persönlichen Geschichte ihre leiblichen Eltern und ihre Adoptivfamilie miteinander. Adoption ist ein eminent wichtiger Prozess in den Biografien der beteiligten Personen und beschäftigt sie lebenslang. Sie brauchen von daher auch die unterstützende Beratung und Begleitung, auch nach dem Abschluss des rechtlichen Adoptionsverfahrens.

Fremdadoptionen finden im Inland und/oder mit Auslandsberührung statt. Im Falle der Auslandsbeteiligung wird neben der örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle auch die zentrale Adoptionsvermittlungsstelle des jeweiligen Bundeslandes hinzugezogen, um die vielfältigen rechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Heimatlandes zu berücksichtigen und zu prüfen.

Mit der Auswahl der geeigneten Adoptiveltern beginnt die sogenannte Adoptionspflegezeit, die sich in der Regel über ein Jahr erstreckt. In dieser Zeit wird die neue Familie durch die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle begleitet und beraten. Diese Zeit dient der Prüfung, ob ein Eltern-Kind-Verhältnis entstanden ist. Dies stellt die wesentliche Voraussetzung für den Ausspruch der Adoption dar.

Die leiblichen Eltern müssen ihre Einwilligung zur Annahme ihres Kindes vor einem Notar geben. Diese Einwilligung kann erst 8 Wochen nach der Geburt des Kindes erfolgen und ist mit Zustellung an das Familiengericht wirksam und kann nicht mehr widerrufen werden. Das Kind erhält für die Dauer des Verfahrens einen Vormund bis zum Zeitpunkt des Adoptionsbeschlusses.

Weitere Adoptionsvarianten in unserem Arbeitsbereich sind die Kindesannahme durch Stiefeltern und Verwandte.

Auch hier sind die Adoptionsvoraussetzungen und die Adoptionseignung in gleicher Weise durch den Fachdienst - wie bei Fremdadoptionen - zu prüfen und dies in einer Stellungnahme dem Familiengericht darzustellen.

Bei Beteiligten nicht deutscher Nationalität ist die Beachtung internationaler Rechtsvorschriften, sowie des Haager Adoptionsübereinkommen immer in Abstimmung mit der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes zu prüfen.

Stiefelternadoption

In einer bestehenden Ehe stellt der nicht mit dem Kind verwandte Ehepartner einen Adoptionsantrag (in der Praxis betrifft dies mehrheitlich Stiefväter).

Schwerpunkt ist das Adoptionsbedürfnis des Kindes unter Beachtung seiner bisherigen Herkunfts- und Beziehungssituation. Die Adoption ist begründet, wenn sich ein tragfähiges Eltern-Kind-Verhältnis zum Annehmenden entwickelt hat und sie ist gebunden an eine mehrjährige Frist, in der die neue Familienkonstellation gewissermaßen "erprobt" wurde. Das Kind wird altersentsprechend am Verfahren beteiligt. Es gilt die Motivation des Paares zu klären und für die Bedürfnisse des Kindes zu sensibilisieren, denn oft kann es Diskrepanzen zwischen Erwachsenen- und Kinderperspektive geben.

Leibliche Väter müssen mit einbezogen werden und ihre bisherige Rolle für das Kind muss beleuchtet werden. Leibliche und Stiefelternanteile haben Anspruch auf Beratung, denn Stieffamilien durchlaufen verschiedene Phasen, in denen Kinder ganz unterschiedlich reagieren.

Stiefelternadoptionen gewannen in den letzten Jahren zunehmend für die Familiengründung von gleichgeschlechtlichen Paaren in eingetragenen Lebenspartnerschaften an Bedeutung. Eine juristische Gleichstellung als gemeinsam sorgeberechtigte Eltern ist nur dadurch möglich. Fristen über die Zeit des Zusammenlebens sind hier nicht Voraussetzung.

Verwandtenadoption

Innerhalb eines Familienverbandes stellen in der Regel Ehepaare den Antrag auf Adoption eines verwandten Kindes (meist Nefte oder Nichte).

Hier besteht eine rechtliche Ausnahme: die durch die biologische Abstammung gegebene verwandtschaftliche Beziehung wird nicht aufgelöst, lediglich verlagert.

Anlässe entstehen aus verschiedenen Familienkonstellationen: Wegfall eines oder beider Elternteil(e) durch Tod, schwere Erkrankungen, Verschwinden eines Elternteils und andere Gründe. In den häufigsten Fällen sind mehrere Beteiligte nicht deutscher Nationalität und das Kind lebt in diesem Herkunftsland. Aufgrund kultureller Prägung haben hier wohnende Verwandte verstärkt den ethischen Anspruch, Kinder ihrer Verwandtschaft aus dem Heimatland aufzunehmen, wenn deren Eltern für diese Rolle ausfallen. Dies bedingt einen hohen und zeitintensiven Verfahrensaufwand, um die entsprechenden Rechtsvorschriften der verschiedenen Länder zu berücksichtigen und das Adoptionsbedürfnis zu klären.

Weitere Aufgaben der Fachberatungsstelle Adoptionsvermittlung

Unterstützung bei der Biografiearbeit - Wurzelsuche

Für alle Adoptierten bedeutet die Kenntnis über ihre persönliche Herkunft nicht nur ein Grundrecht, sondern dies hat eine zentrale Bedeutung für ihre Identitätsentwicklung. Für einen gelungenen Adoptionsverlauf ist es wichtig, dass sich Adoptivmütter /-väter - egal in welcher Adoptionsform - dem gegenüber offen und sensibel zeigen und diesen lebenslangen Prozess befürworten und unterstützen.

Durch die Offenheit der Adoptiveltern und des Umfelds zeigen Kinder heute oft früher ein Interesse an ihren Wurzeln und stellen Fragen zu ihrer Herkunft. Aufgabe der Fachstelle ist es, Adoptivfamilien hier zu beraten, zu begleiten und ihnen alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Vertrauliche Geburt

Seit Mai 2014 gilt auf Bundesebene die Umsetzung eines neuen Artikelgesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt.

Im Mittelpunkt steht die professionelle Beratung und Begleitung unter Wahrung der Anonymität der Frauen. Die vertrauliche Geburt ist eine zweite Säule, die den Betroffenen eine rechtlich abgesicherte, geschützte und medizinisch begleitete Entbindung - gleichfalls unter Wahrung der Anonymität - ermöglicht. Die Federführung haben in diesem Prozess ausschließlich die anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen. Die Vermittlung von geeigneten Adoptiveltern liegt im Bereich der Fachstellen.

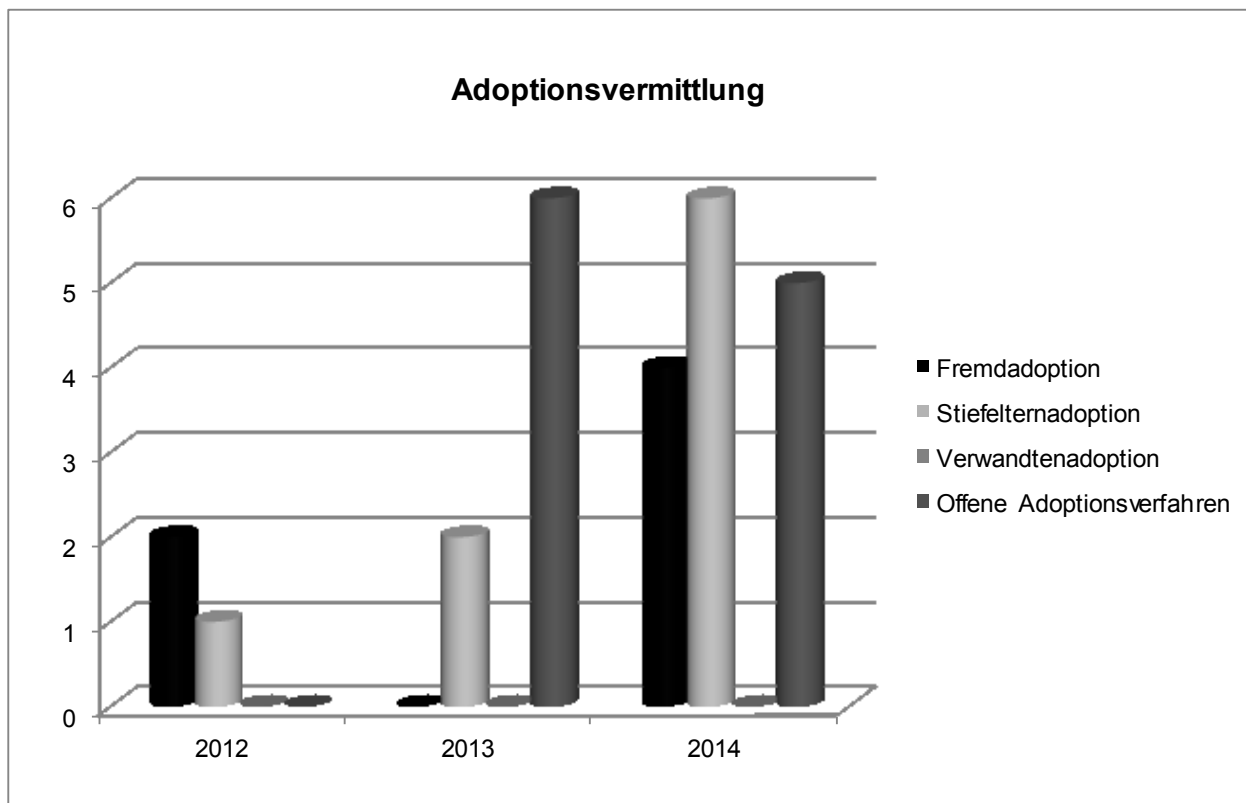
Die Kooperation zwischen den örtlichen Beratungsstellen und der Fachberatung für Adoption des Jugendamtes Ulm steht aktuell vor der Praxiserprobung.

Beratung und Unterstützung nach abgeschlossener Adoption

Dies ist ein Angebot für Adoptierte, deren Adoptivfamilien und ebenso abgebende Elternteile. Unter Wahrung des Ausforschungsgebotes können auch abgebende Eltern durch uns als Vermittlungsstelle über die Entwicklung der freigegebenen Kinder Informationen erhalten. Regelmäßig bieten wir Adoptivfamilien Fortbildungstage zu aktuellen Themen an. Aus dem Teilnehmerkreis hat sich ein Elternstammtisch für die Region Ulm und Alb-Donau-Kreis entwickelt, der sich in Selbsthilfeform und bei Bedarf auch mit Unterstützung durch die Fachberatungsstelle gegenseitig stärkt.

Zahlen und Fakten

Adoptionsvermittlung	2012	2013	2014
Fremdadoption	2	0	4
Stiefelternadoption	1	2	6
Verwandtenadoption	0	0	0
Offene Adoptionsverfahren	0	6	5
Gesamt	3	8	15



Sein Kind zur Adoption frei zugeben oder ein Kind zu adoptieren ist eine schwerwiegende Entscheidung und eine große Verantwortung. Diese Entscheidung bedeutet für alle Beteiligten sich lebenslang mit diesem Thema auseinanderzusetzen.

Hier ist es von außerordentlicher Bedeutung, dass die Menschen fachlich gut beraten und begleitet werden, vor, während und nach dem Adoptionsverfahren.

Auch gesellschaftliche Entwicklungen wie z. B.: höhere Lebenserwartung, Tendenz zur späteren Familiengründung, andere Familien-/Lebensformen müssen berücksichtigt werden.

Die Politik ist hier gefragt das Adoptionsverfahren weiterzuentwickeln, das Adoptionsvermittlungsgesetz zu modernisieren und die Strukturen der Adoptionsvermittlung zu stärken.